

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neukloster für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Neukloster vom 06.07.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.371.000	166.800	0	7.537.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.221.800	234.500	0	8.456.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-850.800	-67.700	0	-918.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	-850.800	-67.700	0	-918.500
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	-850.800	-67.700	0	-918.500
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.122.500	166.800	0	7.289.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.637.800	234.500	0	7.872.300
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-515.300	-67.700	0	-583.000
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.443.900	600.000	0	2.043.900
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.030.600	425.000	0	2.455.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-586.700	175.000	0	-411.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.407.400	-107.300	0	1.300.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	305.300	0	0	305.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.102.100	-107.300	0	994.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf von bisher 585.000 EUR auf 585.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf von bisher 180.000 EUR auf 180.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 705.000 EUR auf 705.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer		
a) (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf 250 v. H.
b) (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

§ 6 Amtsumlage

Entfällt bei amtsangehörigen Gemeinden.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 64,700 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 64,700 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12 des Haushaltsvorjahres betrug	13.578.000	13.578.000
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12 des Haushaltsvorjahres beträgt	13.448.400	13.448.400
und zum 31.12 des Haushaltsjahres	12.597.600	12.529.900

§ 9 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke:

Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes / entsprechend auch der Ansätze der Auszahlungen im Teilfinanzhaushaltes gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- Abschreibungen und Interne Leistungsverrechnungen

Deckungskreise und Vermerke:

Deckungskreis 50 - alle Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Deckungskreis 53 - alle Abschreibungen und Interne Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO -Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwundunge/Auszahlungen (Zweckbindung-Entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig erklärt (unechte Deckungsfähigkeit).

Übertragbarkeit:

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16. Juli 2015 erteilt.

Neukloster, den 28.07.2015

Ort, Datum



Frank Meier, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV-MV erforderlichen Genehmigungen wurden am 16. Juli 2015 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Angaben zur Einsichtnahme vom Montag, den 03.08.2015 bis Freitag, den 21.08.2015 während den Sprechzeiten im Rathaus Neukloster, Hauptstraße 27, Zimmer 23 öffentlich aus.

Neukloster, den 28.07.2015

Ort, Datum



Frank Meier, Bürgermeister